

Nachfragen

Dipl.-iur. Sven Peterke M.A.

Bei Nachfragen:
Sven.Peterke@ruhr.uni-bochum.de
Tel.: 0234 – 58 39 6 39

Im WEB

www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv

Im Blickpunkt

Art. 2 Ziff. 4 UNC

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

„Aggressionsdefinition“

der Generalversammlung der UN vom 14. Dezember 1974 (Annex der Res. 3314 (XXIX)).

Der Nicaragua-Fall

entschieden vom IGH am 27. Juni 1986 (ICJ Rep. 1986, p. 14: Case concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua).

Amerikanische Spezialtruppen im Irak:

Ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot?

Soweit man einigen als unabhängig zu erachtenden Medien und Sachverständigen Glauben schenken darf, befinden sich Spezialtruppen der USA bereits auf irakischem Territorium. Von diesen Truppen wird angenommen, dass es sich um die sog. „Special Operations Group“ handelt, einer paramilitärischen Sondereinheit der CIA. Mit leichter Bewaffnung ausgestattet sollen sie nicht nur in das autonome Kurdengebiet eingedrungen sein, sondern auch in weitere Teile des Irak. Als getarnte Einzelkämpfer sollen sie (vornehmlich mit Geld) um Einheimische zur Unterstützung einer amerikanischen Invasion werben, aber auch unerkannt Attentate an irakischen Sicherheitskräften verüben.

Ist vor diesem Hintergrund zu konstatieren, dass die USA ohne eine UN-Resolution und damit ohne völkerrechtliche Rechtfertigung das Gewaltverbot nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta verletzen?

Der Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage ist die Interpretation des Gewaltbegriffs. Möglicherweise liegt „lediglich“ ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot i.S. einer Konstellation des Einsatzes physischer, aber nicht militärischer Gewalt vor. Ob ein solcher nicht-militärischer Gewalteinsatz von Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta erfasst wird, ist zweifelhaft, jedoch umstritten.

Soweit man die von den Spezialeinheiten ausgeübte militärische Gewalt als minimal erachtet, kommt besondere Relevanz der Frage zu, ob bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Fall der indirekten Gewaltanwendung durch die USA vorliegt. Denn wenn es tatsächlich die Aufgabe der Sondereinheiten ist, nicht-amerikanische Streitkräfte (z.B. durch das Anbieten von Geld) zu organisieren, die ggf. die amerikanischen Truppen unterstützen, so taucht am Horizont der völkerrechtlichen Judikatur das Nicaragua-Urteil auf. In diesem Urteil wurden Fälle staatlicher Unterstützungshandlungen zugunsten fremder Streitkräfte diskutiert. Hierbei handelt es sich freilich um *ex post*-Würdigungen. Der IGH hatte damals u.a. geurteilt, dass die Unterstützung von Rebellen, die eine Staatsregierung stürzen wollen, mit Geld und Waffen noch keinen bewaffneten Angriff des unterstützenden Staates darstellt, solange die Rebellen nicht zu bloßen Werkzeugen des Helfers werden. Der vorliegende Sachverhalt weist jedoch schon allein deswegen ein qualifizierendes Merkmal auf, als den USA zurechenbare Einheiten offenkundig subversiv auf irakischem Territorium agieren, so dass invasorische Elemente gegeben sind. Ist zwar von den „Rebellen“ wie von den USA noch keine klar identifizierbare militärische Gewalt ausgeübt worden, so scheint die Unterstützungshandlung geeignet, als mit der UN-Charta unvereinbare Handlung aufgefasst zu werden, die in einem Graubereich zwischen Androhung und Anwendung von Gewalt zu verorten ist. Diesen Graubereich will die US-Regierung wohl ausnutzen. Dem Ansehen des Völkerrechts ist damit nicht geholfen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**